

PROTOKOLL

der 2. Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde vom 19. November 2015, in der Aula der Schulanlage Stöckernfeld Oberburg

Beginn 19:30 Uhr

Schluss 20:15 Uhr

Anwesende

Vorsitz Gerber Claudia

Sekretär Zurflüh Martin

Stimmberechtigte 61 (rund 3.0 % von 1'974 Stimmberechtigten)

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Versammlungsleiterin: Der Sekretär:

Claudia Gerber

Martin Zurflüh

Versammlungsleiterin Claudia Gerber begrüsst die Anwesenden zur ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 40 OgR) in den Amtsanzeigern Nrn. 42 und 43 vom 15. und 22. Oktober 2015 einberufen wurde und somit beschlussfähig ist. Die Akten zu den traktandierten Geschäften wurden in der Gemeindeschreiberei termingerecht öffentlich aufgelegt.

Sie weist einleitend speziell auf folgende Punkte hin:

- Gemäss Art. 47, 3 des Gemeindegesetzes gilt die Ausstandspflicht an Gemeindeversammlungen nicht. Die Gemeindeversammlungen sind für jedermann öffentlich solange dadurch die Versammlung nicht gestört wird.
- Wenn jemand das Gefühl hat, dass Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften verletzt würden, so muss dies an der Versammlung sofort beanstanden werden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a GG). Die Frist für eine Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt beträgt 30 Tage.
- Es ist jeder Haushaltung im Informationsblatt „PUNKTO OBERBURG“ eine Botenschaft zu dieser Versammlung zugestellt worden. Die Referenten werden sich deshalb kurz fassen, jedoch natürlich allfällige Fragen aus den Reihen der Anwesenden nach Möglichkeit beantworten.

Als Stimmzähler wird vorgeschlagen und einstimmig gewählt:

- Rudolf Brenner, Badmatte 3
- Urs Lüthi, Lauterbachstrasse 22

Nicht stimmberechtigt sind:

- Martin Zurflüh, Gemeindeschreiber
- Urs Berger, Bauverwalter
- Nik Weingart, Schulleiter
- Hansjürg Wiedmer, Gemeindeschreiber Stv.
- Elisabeth Schori, Mitarbeiterin Gemeindeverwaltung
- Sommer Michèle, noch nicht volljährige Jungbürgerin
- Tschanz Markus, ZGB 369

Gegen das Stimmrecht der übrigen Anwesenden werden keine Einwendungen erhoben.

TRAKTANDEN

Die Traktandenliste gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in der publizierten Reihenfolge wie folgt genehmigt:

<u>Nr.</u>	<u>Archiv-Nr.</u>	<u>Traktandum</u>
98/2015	1.12.101	Neufassung Organisationsreglement: Genehmigung
99/2015	1.12.705	Neufassung Feuerwehrreglement: Genehmigung
100/2015	4.511.2	Sanierung Bahnhofstrasse: Genehmigung eines Investitionskredites
101/2015	1.300	Verschiedenes und Anregungen an Gemeindeversammlung

Referentin Gemeinderatspräsidentin Rita Sampogna

Sachverhalt

Ausgangslage

Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberburg wurde am 26. November 1998 erstellt. Zwischenzeitlich wurden drei Teilrevisionen durchgeführt. Letztmals am 22. November 2007. Damals wurden die Sitzzahlen in den Kommissionen angepasst.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche übergeordnete Bestimmungen revidiert. Diese haben Einfluss auf unser Organisationsreglement. Zudem hat sich im Rahmen der Gemeindewahlen gezeigt, dass diverse Punkte nicht geregelt sind. Der Gemeinderat hat diese Umstände zum Anlass genommen, an seiner Klausur vom 3. Februar 2011 das Thema intensiv zu diskutieren. Der Gemeinderat kam zum Schluss, das Projekt „Behördenreorganisation Oberburg“ zu starten.

Anfang März 2011 wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Gemeinderates sowie unserer Ortsparteien eingesetzt, welche die Grundlagen für die Behördenreorganisation zusammenstellte.

Unter anderem wurden die Aufgaben sämtlicher Kommissionen durchleuchtet. Weiter wurde das Organisationsreglement mit dem neuen Musterreglement des Kantons verglichen. Es zeigte sich rasch, dass zahlreiche Änderungen nötig wären.

Dies führte dazu, dass der Gemeinderat auf Antrag der Arbeitsgruppe beschlossen hat, statt einer erneuten Teilrevision eine Totalrevision des Organisationsreglementes vorzunehmen. Um nicht in einen unnötigen Zeitdruck zu kommen, wurde weiter beschlossen, die Behördenreorganisation vorläufig zu sistieren und der neuen Legislatur 2013-2016 zu übergeben.

An der Klausur vom 16. September 2013 hat der Gemeinderat das Thema Behördenreorganisation wieder aufgenommen.

Als Grundlage für die Behördenreorganisation hat der Gemeinderat Mitte November 2013 einen Fragekatalog mit 18 Grundsatzfragen ausgearbeitet. Die Fragestellungen lauteten z.B.:

- Brauchen wir eine Behördenreorganisation? Was spricht dafür? Was dagegen?
- Ist die Arbeitsbelastung innerhalb des Gemeinderates gut aufgeteilt?
- Nach welchem Verfahren soll die Ressortverteilung im Gemeinderat erfolgen?
- Nach welchem System sollen die Sitze in den Kommissionen verteilt werden? Wie ist das Wahlverfahren?
- Sind die heutigen Entschädigungen angemessen? Gibt es Anpassungsmöglichkeiten?
- Ist es auf Grund der hohen Arbeitsbelastung (ca. 40 %) sinnvoll, für das Ratspräsidium eine Teilanstellung zu prüfen?
- Sind unsere Finanzkompetenzen noch angemessen? (100'000/750'000)

Die Ortsparteien hatten bis Ende Januar 2014 Zeit, sich zu den Fragestellungen zu äussern.

Gestützt auf die eingereichten sehr umfassenden und hilfreichen Rückmeldungen der Parteien hat der Gemeinderat zu den einzelnen Punkten Beschlüsse gefasst. Unter anderem wurde festgelegt, dass die Mitgliederzahl im Gemeinderat nicht verändert werden soll und dass sich bei den Entschädigungen und Finanzkompetenzen keine Änderung aufdrängt. Weiter wurde beschlossen, dass die Sicherheitskommission sowie die Finanzkommission per Ende Legislatur aufgehoben werden soll.

Die Eingaben und die entsprechenden Beschlüsse wurden in einem öffentlichen Mitwirkungsbericht zusammengefasst.

Unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse wurden in den folgenden Monaten das neue Organisationsreglement sowie die Organisationsverordnung ausformuliert. Basis dafür bildete das Musterreglement des Kantons.

Auf Grund der geplanten Aufhebung der Sicherheitskommission drängte sich auch eine Überarbeitung des Feuerwehrreglementes mit Verordnung auf. Hier wurde das Feuerwehrkommando sowie die Sicherheitskommission in den Überarbeitungsprozess miteinbezogen.

Im September 2014 wurden die neuen Reglemente dem Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR zur obligatorischen Vorprüfung zugestellt. Der Vorprüfungsbericht fiel sehr positiv aus. Die Bemerkungen und Anregungen des AGR waren sehr hilfreich. Anlässlich einer Besprechung vor Ort wurden gegenseitig Fragen beantwortet und dem AGR erklärt, warum der Gemeinderat Oberburg in einzelnen Punkten eine andere Regelung vorsieht.

Nach der erneuten Überarbeitung der Reglemente konnten diese Ende März 2015 durch den Gemeinderat zu Händen der öffentlichen Mitwirkung verabschiedet werden. Während der Zeit vom **9. April 2015 bis am 30. Juni 2015** hatte die Bevölkerung von Oberburg, die Parteien und Kommissionen sowie alle interessierten Personen die Möglichkeit, entsprechende Mitwirkungseingaben zu machen.

Innerhalb der vorgegebenen Frist sind folgende 8 Eingaben eingegangen:

- Schulkommission
- Finanzkommission
- Kulturkommission
- SVP Oberburg
- SP Oberburg
- UOP Oberburg
- Jugendbeauftragte
- Feuerwehrkommando

Seitens Privatpersonen sind keine Eingaben eingereicht worden.

Der Gemeinderat hat sich an seinen Sitzungen vom 10. August 2015 sowie vom 31. August 2015 mit den Mitwirkungseingaben beschäftigt. Er hat die dazu notwendigen Beschlüsse gefasst und diese in einem Mitwirkungsbericht publiziert. Dieser Bericht kann unter www.oberburg.ch oder in der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung eingesehen werden.

Das neue Organisationsreglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 31. August 2015 zu Handen der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet. Die dazugehörige Organisationsverordnung wird durch den Gemeinderat, nach der Genehmigung des Organisationsreglementes durch das AGR, verabschiedet.

Die wichtigsten Änderungen

Damit die wichtigsten Änderungen gegenüber dem heutigen Organisationsreglement nachvollzogen werden können, sind die alten und neuen Regelungen nachfolgend aufgeführt.

Organisationsreglement

Thema	Regelung heute	Regelung neu
Einberufung GV	Art. 3 ³ Die Gemeindeversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es vom zehnten Teil der Gemeindestimmberechtigten zur Behandlung eines in die Kompetenz der Versammlung fallenden Gegenstandes durch ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat verlangt wird.	Nicht mehr enthalten
Zuständigkeit GV	Art. 15 g) neue Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten und deren Gehaltsklassen; h) Schulen und Kindergärten zu errichten oder aufzuheben;	Nicht mehr enthalten (in den Ausgaben enthalten)
Beeidigung	Art. 23 ¹ Die nachstehenden Personen haben vor ihrem Amtsantritt vor dem Regierungstatthalter den Eid oder das Versprechen zu leisten: a) Der Gemeindepräsident und der Vize-Gemeindepräsident b) Die Mitglieder des Gemeinderates c) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission d) die Mitglieder der Kommission für Soziales und Gesundheit e) Öffentlich-rechtlich angestellte Personen gemäss Buchstabe a, b, d + e von Anhang II ² Bei Wiederwahlen ist eine nochmalige Beeidigung nicht erforderlich.	Nicht mehr enthalten
Sachgeschäfte	Art. 14 Die Urnengemeinde beschliesst den Voranschlag der Laufenden Rechnung.. <i>Initiativen wurden bisher immer der Gemeindeversammlung unterbreitet.</i>	Art. 4 a) Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne das Budget der Erfolgsrechnung... c) über Initiativen
Finanzkompetenz	Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für	Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für

	wiederkehrende Ausgaben ist <u>zehn</u> Mal kleiner als für einmalige.	wiederkehrende Ausgaben ist <u>fünf</u> Mal kleiner als für einmalige.
Gemeinderatskredit	Art. 24 ³ Er verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit im Voranschlag ein.	Art. 16 Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von <u>max.</u> Fr. 20'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein. <u>Details werden in der Verordnung geregelt.</u>
Einsetzung weiterer Kommissionen	Neu	Art. 18 Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Regelung Delegation	Neu	Art. 20 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss. ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder.
Initiativen	Neu	Art. 25 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen. ² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt. ³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
Jugendmotion	Neu	Art. 28 ³ Mindestens 10 Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Oberburg können dem Gemeinderat eine schriftliche, kurz begründete Motion stellen. Der Gemeinderat traktandiert die Motion an seiner nächsten Sitzung und gibt den Jugendlichen anschliessend innert 2 Wochen schriftlich Bescheid.
Wählbarkeit/ Unvereinbarkeit/ Verwandtenausschuss/ Ausscheidungsregeln/ Offenlegungspflicht	Neu	Art. 29-33 Übernahme des kantonalen Rechts. Art. 30 ⁴ Die Versammlungsleitung sowie deren Stellvertretung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein.

<p>Amts-dauer/ Amtszwang/ Rück-tritt</p>	<p>Art. 22 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.</p> <p>² Ablehnungsgründe sind: a) das zurückgelegte 60. Alters-jahr oder b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder un-zumutbar machen.</p> <p>³ Das Ablehnungsgesuch ist in-nerst zehn Tagen seit dem Emp-fang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 34 ^{1 3} Ein Rücktritt aus dem Gemeinderat oder einer Kommissi-on erfolgt auf Ende der Amtsdauer (Legislatur). Ein vorgängiger Rück-tritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. In Ausnahmefällen (Krankheit, Unfall, Todesfall, Wegzug etc.) ist eine kürzere Frist möglich.</p>
<p>Amtszeitbeschränkung</p>	<p>Art. 21 ¹ Die Amtszeit ist auf 2 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jah-ren möglich.</p> <p>⁴ Eine weitere Ausnahme bildet der amtierende Gemeinderats-präsident, welcher für die Weiter-führung dieser Funktion für eine dritte Amtsdauer als Gemeinderat kandidieren kann. Wird er an-schliessend nicht als Ge-meinderatspräsident gewählt so ist seine Wahl als Gemein-de-ratsmitglied ungültig und an sei-ner Stelle wird durch den Ge-meinderat der erste Ersatz der betreffenden Liste als gewählt erklärt.</p>	<p>Art. 35 ¹ Die Amtszeit ist auf <u>drei</u> Amtsdauern beschränkt. Eine er-neute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>Aufgehoben</p> <p>³ Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungs-organ.</p>
<p>Wahlverfahren Kommissionen</p>	<p>Neu</p>	<p>Art. 37 ¹ Die Ortsparteien werden durch die Gemeindeverwaltung schriftlich aufgefordert, innert 60 Tagen Kandidatinnen und Kandida-ten für die frei werdenden Sitze in den Kommissionen zu nominieren. ² Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Weiter müssen die vorgeschlagenen Personen ihre schriftliche Zustimmung geben.</p>

		<p>³ Aus den vorgeschlagenen Personen wählt der Gemeinderat die entsprechenden Kommissionsmitglieder im Proporzsystem anhand der Parteistimmen der letzten Gemeindewahlen.</p> <p>⁴ Die vorgeschlagenen Personen werden über die Wahl oder Nichtwahl informiert.</p>
Redezeit Versammlung	Art. 47 ² Ein Stimmberechtigter darf in der Regel in der gleichen Angelegenheit das Wort nur zweimal erhalten. Die Berichtstatter der vorberatenden Behörde sind von dieser Einschränkung ausgenommen.	Art. 46 ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
Abstimmung an GV	Art. 52 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein <u>Drittel</u> der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.	Art. 52 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein <u>Viertel</u> der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Konsultativabstimmung	Neu	Art. 54 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48 ff.).
Information	Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Art. 32 ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Art. 56 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten und Beschlüsse des Gemeinderates von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar. Art. 58 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten Art. 59 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.
Protokoll GV	Art. 55 ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während <u>20</u> Tagen öffentlich auf.	Art. 62 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während

		dreissig Tagen öffentlich auf.
Aufgaben		Art. 63-69 Neuer Abschnitt zur Aufgabenwahrnehmung und Aufgabenerfüllung gemäss übergeordneter Gesetzgebung.
Verantwortlichkeit und Rechtspflege	Art. 39 ¹ Die Gemeindeorgane unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ¹ Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.	Art. 70-72 Neuer Abschnitt zur Sorgfalts- und Schweigepflicht, zur Disziplinarischen Verantwortlichkeit sowie zur Vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit gemäss übergeordneter Gesetzgebung.
Übergangsbestimmungen		Art. 75 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2016 auf den 1. Januar 2017 nach diesem Reglement gewählt. ² Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2016. ³ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
Kommissionen		Anhang I <ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Ressortnamens Bauten in Bau und Planung • Änderung des Ressortnamens Öffentlichkeit in Kultur und öffentlicher Verkehr • Aufhebung der Finanzkommission • Umbenennung der Schulkommission in Bildungskommission. • Aufhebung der Sicherheitskommission • Umbenennung der Kommission für Soziales in Sozialkommission • Erhöhung der Mitgliederzahl in der Kulturkommission von 5 auf 7 • Anpassungen in den Aufgaben der Kommissionen.

Aufhebung Finanzkommission

Die Aufhebung der Finanzkommission sowie der Sicherheitskommission sind sicher die beiden grössten Änderungen im neuen Organisationsreglement. Insbesondere die Aufhebung der Finanzkommission war in der Mitwirkung teilweise umstritten. Die SVP hat sich gegen die Aufhebung und die UOP und SP für die Aufhebung eingesetzt. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und nach teils intensiver Diskussion hat der Gemeinderat entschieden, die Finanzkommission per Ende 2016 aufzuheben.

Aus Sicht des Gemeinderates gibt es keine wichtigen Gründe, welche die Beibehaltung der Finanzkommission rechtfertigen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass den Mitgliedern der Finanzkommission verständlicherweise die Gesamtsicht auf alle Geschäfte der Gemeinde fehlt. Eine solche Gesamtsicht hat nur der Gemeinderat. Dies führte in der Vergangenheit teilweise zu Diskussionen. Aus Sicht des Gemeinderates ist es deshalb sinnvoll, wenn die strategischen Fragen betreffend Finanzen durch den Gemeinderat wahrgenommen werden. Dieser hat die Gesamtübersicht und trägt letztendlich auch die Verantwortung über die Gemeindefinanzen.

Die Aufhebung der Finanzkommission führt weiter zu einem effizienteren Ablauf und einem Zeitgewinn, da die Geschäfte direkt im Gemeinderat behandelt werden können.

Seit gut zehn Jahren werden die Gemeindefinanzen zudem durch eine externe Revisionsstelle kontrolliert. Diese Verbesserung des Controllings ist ein weiteres Argument für die Auflösung der Finanzkommission.

Auch ohne Finanzkommission werden strategische und operative Entscheide klar getrennt. Schon heute wird dies mittels Funktionendiagramm geregelt.

Aufhebung Sicherheitskommission

Die Aufhebung der Sicherheitskommission ist hingegen unumstritten. In diesem Bereich hat es in den letzten Jahren massive Veränderungen gegeben. Insbesondere der ganze Bereich Zivilschutz und Militär ist nicht mehr bei den Gemeinden angegliedert. Der verbleibende Bereich Feuerwehr wird durch das Feuerwehrkommando und den zuständigen Ressortvorsteher Sicherheit abgedeckt.

Anpassung der Mitgliederzahlen

Mit der Auflösung des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Oberburg sind der Kulturkommission zusätzliche Aufgaben zugefallen. Neben diesen Aufgaben organisiert die Kulturkommission jährlich diverse Anlässe. Dies ist sehr personal- und zeitintensiv. Der Gemeinderat hat deshalb auf Antrag der Kommission beschlossen, die Mitgliederzahl von heute 5 auf 7 zu erhöhen.

Zusammenfassung

Die vorliegende Behördenreorganisation ist kein Schnellschuss, welcher riesige Veränderungen mit sich bringt. Im ganzen Prozess wurden die Bevölkerung, die Parteien sowie die Interessenvertreter immer wieder miteinbezogen und laufend orientiert.

Der Gemeinderat hat sich bewusst dafür entschieden, bewährtes beizubehalten und nur kleinere inhaltliche Korrekturen vorzunehmen. Unter diesem Aspekt wurden insbesondere die Anzahl Gemeinderatsmitglieder, die Finanzkompetenzen sowie die Entschädigungen unverändert belassen.

Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass eine Veränderung nicht immer nur positive Reaktionen auslöst. Die Neufassung der Organisationsreglementes ist aus Sicht des Gemeinderates jedoch eine gelungene Kombination aus bewährten und neuen Regelungen. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesem neuen Organisationsreglement und der dazugehörenden Organisationsverordnung für die nächsten Jahre gerüstet zu sein.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung kann das Organisationsreglement dem Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR zur Genehmi-

gung unterbreitet werden. Sobald diese Genehmigung vorliegt, wird der Gemeinderat gestützt auf das Organisationsreglement die Organisationsverordnung erlassen. Der Entwurf der Organisationsverordnung kann zur Information in der Aktenaufgabe eingesehen werden.

Die Inkraftsetzung des neuen Organisationsreglementes und der Organisationsverordnung ist auf den 1. Januar 2017 vorgesehen. Die Gemeindewahlen (Ressortverteilung GR und Kommissionen) im Herbst 2016 werden bereits nach dem neuen Reglement durchgeführt.

Antrag des Gemeinderates

1. Das neue Organisationsreglement ist zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist zur Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen der Versammlungsteilnehmenden.

Beschluss (mit grossem Mehr ohne Gegenstimmen)

1. Das neue Organisationsreglement wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird zur Umsetzung des Beschlusses ermächtigt.

99/2015 1.12.705 Neufassung Feuerwehreglement: Genehmigung

Referent Klaus Bangerter, Gemeinderat Ressort Sicherheit

Sachverhalt

Ausgangslage

Das Feuerwehreglement der Einwohnergemeinde Oberburg wurde am 4. Oktober 2004 durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Im Rahmen einer Teilrevision wurde das Reglement 2010 teilweise angepasst.

Die 2011 bis 2015 durchgeführte Behördenreorganisation hat dazu geführt, dass die Sicherheitskommission ersatzlos gestrichen werden kann. Ein Grossteil der früheren Aufgaben der Sicherheitskommission sind weggefallen (Zivilschutz, Quartieramt, Militär etc.).

Wegen der Aufhebung der Sicherheitskommission per Ende 2016, musste das Feuerwehreglement sowie die Feuerwehrverordnung überarbeitet werden. Das Feuerwehrkommando sowie die Sicherheitskommission haben dies zum Anlass genommen, eine Totalrevision durchzuführen.

Reglement

Das neue Feuerwehreglement orientiert sich stark am Musterreglement des Kantons. Die Zuständigkeiten und Aufgaben wurden durch den Wegfall der Sicherheitskommission neu verteilt. Ein Grossteil der Aufgaben wurde dem Feuerwehrkommando übertragen.

Das Feuerwehreglement wurde zusammen mit dem Organisationsreglement vom Gemeinderat Ende März 2015 zu Handen der öffentlichen Mitwirkung verabschiedet.

Während der Auflagefrist vom **9. April 2015 bis am 30. Juni 2015** hatte die Bevölkerung von Oberburg, die Parteien und Kommissionen sowie alle interessierten Personen die Möglichkeit, entsprechende Mitwirkungseingaben zu machen. Innerhalb der Frist ist keine Eingabe zum Feuerwehrreglement eingegangen.

Im Detail sieht das neue Reglement wie folgt aus:

Die Einwohnergemeinde Oberburg erlässt, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) sowie das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberburg vom 19. November 2015, folgendes Feuerwehrreglement:

(Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen)

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Das Kommando bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

⁴ Kader und Fachleute können mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet.
- f) auf Gesuch hin Personen, die bei einer anderen Feuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 10

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind wenn möglich vorgängig, jedoch bis spätestens 7 Tage nach der betreffenden Übung dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen,
- d) begründete Ortsabwesenheit,
- e) andere wichtige Gründe.

⁴ Versäumte Übungen sind nach Möglichkeit nachzuholen.

⁵ Jede unentschuldigte Abwesenheit wird gebüsst.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 11

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 12

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² *Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.*

*Einsatz des
Sonderstützpunktes*

Art. 13

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Finanzierung

Finanzierungsgrundsätze

Art. 14

¹ *Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:*

- a) *Beiträge der GVB,*
- b) *Feuerwehr-Ersatzabgaben,*
- c) *Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,*
- d) *Rückerstattungen von Einsatzkosten,*
- e) *Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden,*
- f) *Bussen.*

² *Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:*

- a) *Betriebskosten,*
- b) *Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.*

Spezialfinanzierung

Art. 15

¹ *Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer zweiseitigen Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.*

² *Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.*

³ *Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.*

⁴ *Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.*

Ersatzabgabe

Art. 16

¹ *Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.*

² *Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt und beträgt 5 - 15% des Gemeindesteuerbetrages, im Minimum Fr. 20.-- pro Jahr. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.*

³ *Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.*

⁴ *Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflchtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.*

⁵ *Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.*

*Befreiung von der
Ersatzabgabe*

Art. 17

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) *Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e, f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a aufgeführten Personen befreien,*
- b) *Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares*

Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt,

- c) *Der Pflichtige und der Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Dienst leistet oder mindestens während 25 Jahren geleistet hat. Der in andern Gemeinden geleistete Dienst ist anzurechnen.*

Gebühren

Art. 18

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) *Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,*
- b) *Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,*
- c) *Inhaberinnen und Inhabern von Brandmeldeanlagen.*

Einsatzkosten

Art. 19

¹ *Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.*

² *Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.*

³ *Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.*

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 20

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 21

Der Gemeinderat

- a) *übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,*
- b) *legt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando und dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,*
- c) *ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats die Kommandanten und deren Stellvertreter,*
- d) *wählt die Mitglieder des Feuerwehrkommandos und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,*
- e) *fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,*
- f) *setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,*
- g) *versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,*
- h) *erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,*
- i) *genehmigt Vereinbarungen mit den Nachbarfeuerwehren*
- j) *beschliesst auf Antrag des Kommandos die Entlassung ungeeigneter Feuerwehrdienstpflichtiger*
- k) *spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.*

2. Das Feuerwehrkommando

Zusammensetzung

Art. 22

¹ Das Feuerwehrkommando wird vom Gemeinderat gewählt.

Es umfasst 5 Mitglieder und besteht aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten (Vorsitz)
- b) dem Vize-Kommandanten
- c) dem Ausbildungsverantwortlichen
- d) dem Ausbildungsverantwortlichen Stv.
- e) dem Fourier.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

Das Feuerwehrkommando ist verantwortlich für

- a) den Informationsfluss innerhalb der Feuerwehr und zu den Behörden und Instanzen
- b) die Festlegung, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben
- c) die Entscheidung über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst
- d) die Vorbereitung der Ausführungsbeschlüsse zum übergeordneten Recht
- e) die Durchsetzung der Weisungen der GVB und die Einhaltung der Reglemente und Richtlinien
- f) die Beurteilung der Entschuldigungen und Beantragung allfälliger Bussen an den Gemeinderat
- g) die Ausführung der Disziplinar massnahmen gemäss Feuerwehrreglement
- h) die Organisation der Soldauszahlung
- i) die Organisation der Feuerwehr gemäss Organigramm
- j) die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter an den Gemeinderat
- k) den Sollbestand der Feuerwehrorganisation und deren periodische Überprüfung
- l) die Ernennung und Entlassung der Offiziere, Unteroffiziere, Fachleute und Chargierten
- m) die Festlegung der Kursbesuche
- n) die Beförderungen und Ehrungen
- o) die Rekrutierung und Nachwuchsplanung
- p) die Verteilung der verschiedenen Chargen
- q) die Sicherstellung der Stellvertretungen
- r) die Erstellung und Überprüfung der Pflichtenhefte für die Chargierten
- s) die Alarmorganisation und den Pikettdienst
- t) die Budgeterstellung und –einhaltung
- u) das Evaluations- und Offertwesen Material, Geräte und Fahrzeuge
- v) die Einhaltung der GVB Ausbildungsvorgaben
- w) die Überprüfung der jährlichen und mehrjährigen Ausbildungszielsetzungen
- x) die Genehmigung des Jahresausbildungsprogramms
- y) Absprachen mit dem Ressortchef Sicherheit.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 24

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25

Das Feuerwehrreglement vom 4. Oktober 2004 wird aufgehoben.

Zusammenfassung

Wie beim Organisationsreglement sind auch beim neuen Feuerwehrreglement die effektiven Veränderungen überschaubar. Ein Grossteil der Anpassungen ist formeller Natur. Weiter werden diverse übergeordnete Anpassungen umgesetzt.

Die neue Kompetenzregelung zwischen dem Gemeinderat und dem Feuerwehrkommando vereinfacht die Abläufe und wird allseits begrüsst.

Nach der Genehmigung des Organisationsreglementes wird der Gemeinderat zusammen mit der Organisationsverordnung auch eine neue Feuerwehrverordnung erlassen. Der Entwurf kann zur Information in der Aktenaufgabe eingesehen werden.

Die Inkraftsetzung des neuen Feuerwehrreglement und der Feuerwehrverordnung ist auf den 1. Januar 2017 vorgesehen.

Antrag des Gemeinderates

1. Das neue Feuerwehrreglement ist zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist zur Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen der Versammlungsteilnehmenden.

Beschluss (mit grossem Mehr ohne Gegenstimme)

1. Das neue Feuerwehrreglement wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird zur Umsetzung des Beschlusses ermächtigt.

100/2015 4.511.2

Sanierung Bahnhofstrasse: Genehmigung eines Investitionskredites

Referent Gemeinderat Fritz Lüdi, Ressortchef Bau

Sachverhalt

Einleitung

Die Bahnhofstrasse verbindet das Gemeindegebiet von Oberburg mit dem Südquartier der Stadt Burgdorf und dem Bahnhof Oberburg. Rund 125 Meter der Bahnhofstrasse liegen auf Gemeindegebiet von Oberburg.

Die Bahnhofstrasse wurde vor über hundert Jahren erstellt. Ein genaues Erstellungsdatum konnte nicht mehr eruiert werden. Aufgrund von alten Plänen wird jedoch davon ausgegangen, dass die Strasse in ihrer heutigen Form um 1898 erstellt wurde.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die damals auf Pferd und Wagen ausgelegte Strasse den heutigen Anforderungen und Normen nicht mehr entspricht. Die



Tragfähigkeit der Strasse ist für die heutigen Bedürfnisse ungenügend.

In der Vergangenheit wurde die Bahnhofstrasse mehrmals teilsaniert. 1978 wurde das Trottoir gebaut, 1995 der Belag ersetzt und 1999 die Brücke verbreitert. Die Foundationsschicht der Strasse ist noch im Erstzustand, bzw. nicht vorhanden.

In den letzten Jahren zeigten sich immer mehr Schäden. In einzelnen Bereichen hat sich die Strasse merklich abgesenkt.

Die umfassende Sanierung der Bahnhofstrasse ist seit einigen Jahren im Finanzplan eingestellt. Aus finanziellen Gründen wurde diese bisher immer hinausgeschoben. Im Rahmen von Leitungsbauarbeiten der Localnet AG wurde die Strasse in einzelnen Bereichen aufgebrochen. Der zum Vorschein gekommene Strassenuntergrund zeigte sich in einem bedenklich schlechten Zustand.

Bauprojekt

Die neusten Erkenntnisse und der sich ständig verschlechternde Strassenzustand hat die Baukommission veranlasst, die Sanierung der Bahnhofstrasse für das Jahr 2016 in den Finanzplan 2015-2020 einzustellen.

Anfang 2015 hat der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission einen Projektierungskredit für die Sanierung der Bahnhofstrasse von Fr. 20'000.- gesprochen. Um Zeit und Geld zu sparen wurde auf ein Vorprojekt verzichtet. Der Auftrag wurde dem Ingenieurbüro Markwalder + Partner AG, Burgdorf erteilt.

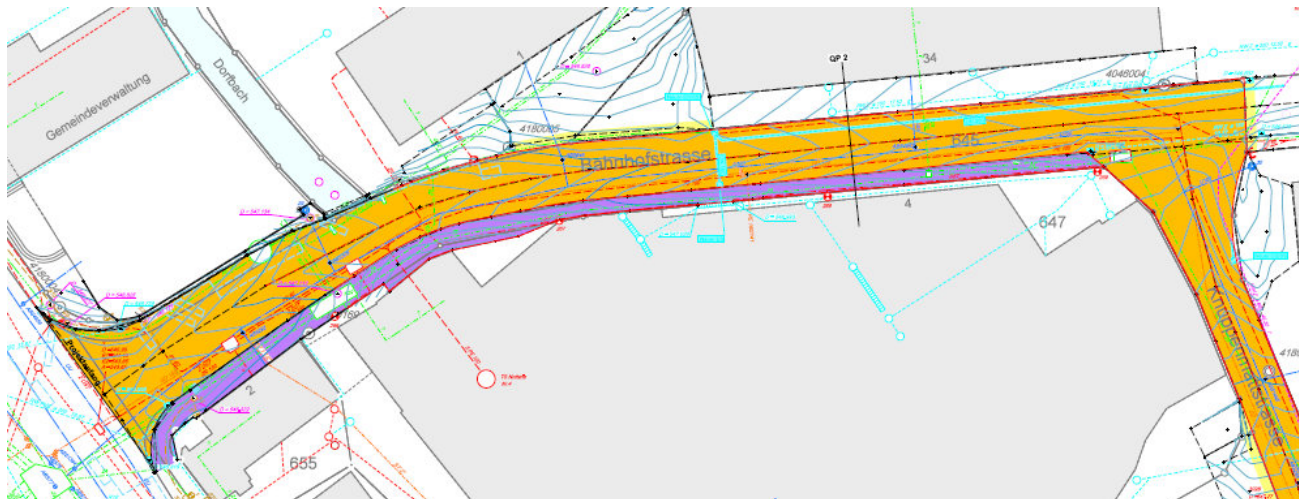
Dieses hat ein Bauprojekt mit Kostenvoranschlag erstellt. Es sind folgende Massnahmen geplant:

Abschnitt Emmentalstrasse bis Brücke Dorfbach

- Abfräsen Deckbelag Strasse
- Abbruch Belag Trottoir
- Einbau neuer Deckbelag Strasse
- Erstellung Planie Trottoir
- Einbau neuer Belag Trottoir, zweischichtig

Abschnitt Brücke Dorfbach bis Gemeindegrenze

- Abbruch Beläge Strasse und Trottoir
- Abbruch Randabschlüsse
- Aushub mit Erstellung Planum
- Sanierung Brückenabdichtung
- Abbruch/Demontage von 3 Kandelabern
- Verlegung neues Kabelschutzrohr für Beleuchtung
- Versetzung von 3 neuen Kandelabern
- Kofferung Strasse und Trottoir
- Versetzen der Randabschlüsse
- Erstellung neuer Einlaufschacht und neuer Schlammsammler
- Erstellung neue Entwässerungsleitung bis Anschluss Kanalisation
- Erstellung Planie Strasse und Trottoir
- Einbau Belag Trottoir, zweischichtig
- Einbau Belag Strasse, dreischichtig



Kosten

Die Sanierungskosten stellen sich gemäss Schätzung des Ingenieurbüros wie folgt zusammen: (+/- 10 %)

Baumeisterarbeiten (inkl. Anteil Installation)	Fr. 249'000.00
Baunebenkosten	Fr. 2'000.00
Zwischentotal	<u>Fr. 251'000.00</u>
Mehrwertsteuer 8.0 %	Fr. 20'080.00
Rundung/Unvorhergesehenes	<u>Fr. 3'920.00</u>
Gesamtkosten	<u><u>Fr. 275'000.00</u></u>

Die Planungskosten des Ingenieurbüros von rund Fr. 17'000.00 werden im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Projektierungskredits abgerechnet.

Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle

Die Sanierung der Bahnhofstrasse ist abhängig vom Variantenentscheid der Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle. Die entsprechende Mitwirkung dazu endet am 10. November 2015. Die Eingaben werden nun vom Kanton ausgewertet. Es ist vorgesehen, dass im Frühling 2016 der Variantenentscheid „Umfahrung“ oder „Null+“ gefällt wird.

Die Variante „Null+“ sieht einen Kreisell im Bereich der heutigen Löwenkreuzung vor. Sollte diese Variante den Vorzug erhalten, wird die Sanierung des Abschnittes Ementalstrasse bis Brücke Dorfbach bis auf weiteres zurückgestellt. Die Projektkosten würden sich entsprechend reduzieren.

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Sanierung der Bahnhofstrasse ist ein Investitionskredit von Fr. 275'000.- zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist zur Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen der Versammlungsteilnehmenden.

Beschluss (mit grossem Mehr bei einer Gegenstimme)

1. Für die Sanierung der Bahnhofstrasse wird ein Investitionskredit von Fr. 275'000.- genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird zur Umsetzung des Beschlusses ermächtigt.

101/2015 1.300

**Verschiedenes und Anregungen an
Gemeindeversammlung**

Sachverhalt

Unter diesem Thema werden Informationen des Gemeinderates weitergegeben sowie Anfragen aus dem Kreise der Anwesenden beantwortet:

Seitens der Versammlungsteilnehmenden gibt es keine Wortmeldungen

Im Anschluss an die Versammlung findet die Jungbürgerfeier sowie die Übergabe der Einbürgerungsurkunden statt.